

## **Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule am Weyer e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule am Weyer.**

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken eingetragen werden.  
Nach der Eintragung erhält er den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

Sitz des Vereins ist Dinslaken.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Gemeinschaftsgrundschule am Weyer in Dinslaken. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen, die der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit dienen, insbesondere - aber nicht ausschließlich - durch

- die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für schulische Zwecke,
- die Förderung, Gestaltung und Durchführung von Schulveranstaltungen,
- die Unterstützung von Schülern der Gemeinschaftsgrundschule am Weyer, deren Eltern finanziell schwächer gestellt sind, bei schulischen Belangen.

Die vorrangige Zuständigkeit des Schulträgers/der öffentlichen Hand bleibt unberührt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüberhinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) der Vorstand. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung erteilt der Vorstand einen entsprechenden Bescheid, gegen den innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 122 Abgabenordnung) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden kann. Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung oder durch Zeitablauf.

Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der freiwillige Austritt kann nur jeweils zum 31.07. eines Kalenderjahres vollzogen werden und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die schriftliche Anzeige muß spätestens einen Monat vor dem Austrittsdatum dem Vorstand zugehen; bei verspätetem Eingang ist der Austritt erst zum nächsten Termin (31.07. des Folgejahrs) möglich. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Ausschluß aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluß ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben oder -zweck im unmittelbaren Zusammenhang steht. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ausschlußgründe brauchen dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 122 Abgabenordnung) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden; im Falle einer Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Zeitablauf für Mitglieder, die Eltern von Schülern der Gemeinschaftsgrundschule am Weyer in Dinslaken, sind, zum 31.07. des Jahres, in dem keines ihrer Kinder mehr diese Schule besucht, es sei denn, diese Mitglieder wünschen eine Fortsetzung der Mitgliedschaft. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft erfolgt durch einfache, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag je Geschäftsjahr zu leisten. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes. Die Mitglieder können sich zur Leistung eines höheren Beitrags verpflichten. Beiträge sind als Geldleistungen zu erbringen. Die Mitglieder können darüberhinaus freiwillige Geld-und/oder Sachzuwendungen an den Verein erbringen.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs - und im Falle eines innerjährlischen Eintritts auch für das Jahr des Eintritts - im vollen Umfang zu leisten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn eines Geschäftsjahres für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (Amtsperiode) gewählt, wobei das Geschäftsjahr seiner Wahl voll mitzählt. Die Neuwahl des Vorstandes soll bis zum Ablauf des Monats September erfolgt sein. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur rechtsgültigen Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister im Amt.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und den übrigen Vorstandsmitgliedern. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den gesamten Vorstand.

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind:

- der/die Vorsitzende des Vorstandes
- der/die Stellvertreter(-in) des/der Vorsitzende(-n) des Vorstandes
- der/die Kassierer(-in)
- der/die Schriftführer(-in)
- ein weiteres Vorstandsmitglied
- der/die Schulvertreter(-in).

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind:

der/die Stellvertreter(-in) des/der Schulvertreters der Schulvertreterin  
der/die Stellvertreter(-in) des/der Kassierer(-in)  
der/die Stellvertreter(-in) des/der Schriftführer(-in)  
der/die Stellvertreter(-in) des weiteren Vorstandsmitgliedes.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt zur Vornahme aller Handlungen - mit Ausnahme der Handlungen, die dem gesamten Vorstand vorbehalten sind - berechtigt, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Der geschäftsführende Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in formlos einzuberufenden Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des Sitzungsleiters den Ausschlag. Eine Beschußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Telefax ist ebenfalls möglich, sofern sich alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden erklären.

Der gesamte Vorstand befindet über alle Geschäftsvorfälle, Fragen und Empfehlungen,

die durch die Mitgliederversammlung nach Gesetz oder Satzung zu entscheiden sind,  
die die Mitgliedschaft von Mitgliedern betreffen,  
die ein Vorstandsmitglied in seiner Stellung als Vorstandsmitglied berühren,  
die der geschäftsführende Vorstand ihm vorlegt.

Der gesamte Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in formlos einzuberufenden Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des Sitzungsleiters den Ausschlag. Eine Beschußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Telefax ist ebenfalls möglich, sofern sich alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden erklären.

Dem gesamten Vorstand obliegt die aktive Durchführung der von den zuständigen Organen des Vereins beschlossenen Maßnahmen.

Zur rechtsgültigen Beschußfassung des geschäftsführenden wie des gesamten Vorstandes ist die Anwesenheit bzw. die schriftliche Stimmabgabe von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

### **§ 9 Rücktritt oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, Nachfolgeregelung**

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Es kann von einer Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grunde abgewählt werden.

Als Nachfolgeregelung bei Rücktritt oder Abwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds während einer Amtsperiode gilt, daß bei Rücktritt oder Abwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds- mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(-in) - der jeweilige Stellvertreter(-in) aus dem gesamten Vorstand nachrückt. Sofern der/die Vorsitzende oder sein(-e) Stellvertreter(-in) zurücktritt oder abgewählt wird, übernimmt im ersten Fall der/die Stellvertreter(-in) und für den/die Stellvertreter(-in) sowie im letzten Fall das weitere Vorstandsmitglied die jeweilige Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes; für das weitere Vorstandsmitglied rückt sodann dessen/deren Stellvertreter(-in) in den geschäftsführenden Vorstand auf.

Im Falle der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine Neuwahl des unter Beachtung der vorstehenden Nachfolgeregelung erforderlichen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen. Im Falle des Rücktritts von Vorstandsmitgliedern ist die erforderliche Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen, sofern zumindest ein geschäftsführender Vorstand verbleibt; andernfalls ist jedes

verbliebene Vorstandsmitglied verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Nachfolgeregelung oder die Neuwahl nach Abwahl oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes gilt nur für den Rest der laufenden Amtsperiode. Der verkleinerte gesamte Vorstand ist bis zur Eintragung der Neuwahl in das Vereinsregister Organ des Vereins im Sinne von § 7 Abs. 1 der Satzung.

### **§ 10 Vertretung des Vereins**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB). Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung berechtigt. Die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit gesamtvertretungsberechtigt.

### **§11 Mitgliederversammlung**

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten (ordentliche Mitgliederversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum Ablauf des Monats September durchgeführt worden sein. Ihr obliegen

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Entlastung des geschäftsführenden und des gesamten Vorstandes,
- c) die Wahl, Abwahl und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern nach den Bestimmungen der Satzung,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- f) die Beschußfassung über alle weiteren Vorlagen und Empfehlungen seitens des Vorstandes,

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom gesamten Vorstand bestimmt. Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Werkstage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Auf Verlangen des gesamten Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern und in den Fällen, in denen die Satzung dies vorsieht oder der Verein seine Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht mehr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung führen kann, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Form und Frist der Einberufung gilt das Prozedere der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter oder ein von diesen benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und beschließt, soweit in dieser Satzung keine anderslautenden Regelungen enthalten sind, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und der Beschuß zur Auflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handzeichen, bei Wahlen durch schriftliche Stimmabgabe. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit eine andere Art der Stimmabgabe beschließen. Finden Wahlen statt, ist derjenige gewählt, der

die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Hat bei mehreren Wahlkandidaten keiner die Mehrheit der Stimmen im 1. Wahlgang erreicht, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein von dem Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer(-in) zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

### **§ 12 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den gesamten Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke, die der Gemeinschaftsgrundschule am Weyer in Dinslaken zugute kommen, zu verwenden hat.